



Luzern, 24. Mai 2016

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 117**

Nummer: M 117
Eröffnet: 14.03.2016 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.05.2016 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 540

**Motion Hartmann Armin und Mit. über eine Revision des Gesetzes
über den Schutz der Kulturdenkmäler****A. Wortlaut der Motion**

Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler ist dahingehend einer Revision zu unterziehen, dass der Kriterienkatalog für die Unterschutzstellung langfristig mit den verfügbaren Mitteln für die Kompensation der Liegenschaftsbesitzer übereinstimmt.

Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler gibt der zuständigen Dienststelle Vorgaben, wann ein Objekt unter Schutz zu stellen ist. Diese werden in der Verordnung konkretisiert. Gleichzeitig hält das Gesetz fest, dass die Eigentümer der im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragenen Liegenschaften für die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Unterhalt finanziell zu entschädigen sind. Für Dienstbarkeiten für den öffentlichen Zugang gilt die volle Entschädigungspflicht.

Aufgrund der verschiedenen Sparrunden sind die Mittel der zuständigen Dienststelle heute beschränkt. Der Kriterienkatalog für die Unterschutzstellung ist jedoch unverändert geblieben. Der gesetzliche Auftrag bei gleichzeitigem Erhalt des Beitragsniveaus an die Liegenschaftsbesitzer ist deshalb nicht mehr angemessen zu erfüllen – die Lücke ist zu gross geworden.

Um die Lücke zu schliessen, kann entweder der Katalog der Kriterien überarbeitet werden oder die Mittel sind aufzustocken. Eine Anpassung des Leistungsauftrags genügt nicht. Für die Umsetzung dieser Motion soll der Kriterienkatalog im Vordergrund stehen, doch sollen anders als im Postulat P 110 explizit auch andere Lösungsansätze für die Schliessung der angesprochenen Lücke zugelassen werden. Diese sind aber gesetzlich zu verankern.

Die einseitige Belastung der Liegenschaftsbesitzer ist stossend. Sie führt dazu, dass sich Eigentümer vermehrt darum bemühen, dass auf eine Unterschutzstellung verzichtet wird – auch mit rechtlichen Mitteln. Stehen die Anzahl der unter Schutz gestellten Bauten und die Mittel für die Kompensation im Einklang, wird ermöglicht, dass sich auch Eigentümer für den Erhalt von Kulturdenkmälern einsetzen, und die Verfahren können partnerschaftlich und damit viel günstiger bearbeitet werden.

Hartmann Armin
Hunkeler Damian
Schmid-Ambauen Rosy
Lüthold Angela
Steiner Bernhard
Stöckli Ruedi
Müller Pius

Winiger Fredy
Graber Toni
Müller Pirmin
Omlin Marcel
Bossart Rolf
Meister Beat
Frank Reto

Zimmermann Marcel
Troxler Jost
Knecht Willi
Camenisch Rätö B.
Thalmann-Bieri Vroni
Haller Dieter
Arnold Robi
Keller Daniel
Müller Guido
Schmid Patrick
Lang Barbara
Schärli Thomas
Zanolla Lisa
Graber Christian
Gisler Franz
Amrein Ruedi
Burkard Ruedi

Wolanin Jim
Keller Irene
Dalla Bona-Koch Johanna
Pfäffli-Oswald Angela
Dubach Georg
Peter Fabian
Amrein Othmar
Räber Franz
Born Rolf
Hauser Patrick
Wettstein Daniel
Bucher Guido
Leuenberger Erich
Meier-Schöpfer Hildegard
Kaufmann Pius
Arnold Erwin
Kunz Urs

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Mit der Arbeit am kantonalen Bauinventar und dem Verzeichnis der geschützten Objekte ist die Denkmalpflege heute auf einem guten Weg und kann ihre Mittel effizient einsetzen. Bei den Subventionssätzen an die Eigentümer bewegen wir uns nach wie vor innerhalb der festgesetzten Spannweite. Unser Rat ist überzeugt, dass die Fertigstellung des Bauinventars weitere Effizienzsteigerungen erlauben wird. Deshalb wollen wir diesen Weg fortsetzen.

Mit dem Schutz und Erhalt ausgewählter Baudenkmäler im Kanton Luzern erfüllt die kantonale Denkmalpflege zwei wichtige Aufgaben. Zum einen gehören diese Bauten zu den uns vertrauten Ortsbildern im Kanton Luzern. Sie geben unseren Dörfern und unseren Städten ein Gesicht und vermitteln unsere Geschichte. Zum zweiten sind intakte Ortsbilder und unversehrte Baudenkmäler aber auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor - sie sind für den Tourismus im Kanton Luzern von herausragender Bedeutung. Dies spiegelt sich auch in einer Umfrage im Auftrag des Bundesamts für Kultur wieder: Für 95 Prozent der Schweizer Bevölkerung ist die Erhaltung der Baudenkmäler für die Schweiz von grosser Bedeutung.

Kantonales Bauinventar

Im April 2009 hat Ihr Rat die Schaffung eines kantonalen, lückenlosen Bauinventars beschlossen (B 68) mit dem primären Ziel, damit die Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Eigentümer zu erhöhen. Seit dem Frühling 2010 werden ausgewählte Liegenschaften oder Bauobjekte des Kantons Luzern deshalb in einem kantonalen Bauinventar erfasst, beschrieben und bewertet. Bei der Inventarisierung wird der gesamte Baubestand gemeindeweise gesichtet und aufgrund einheitlicher, fachlicher Kriterien auf seine bauhistorische Bedeutung geprüft. Ins Inventar aufgenommen wird aber jeweils nur eine signifikante Auswahl. Die Inventarobjekte sind in die Kategorien schützenswert (höhere Einstufung) und erhaltenswert (tiefere Einstufung) eingeteilt.

Die Botschaft B 68 rechnete aufgrund der in den Jahren 2002 und 2003 durchgeführten Pilotprojekte (in den Gemeinden Buttisholz, Schongau, Schötz und Werthenstein) mit rund 7000 erhaltenswerten oder schützenswerten Inventarobjekten im Kanton Luzern, was rund 7 Prozent des kantonalen Baubestandes entsprechen würde. Nach der Inkraftsetzung der Bauinventare in bisher rund 69 Gemeinden liegt der Anteil der erhaltenswerten oder schützenswerten Inventarobjekte dank der strengen Anwendung der fachlichen Kriterien lediglich bei rund 5.6 Prozent des kantonalen Baubestandes. Der Anteil der schützenswerten Objekte liegt bei 2.3 % (zum Vergleich: Kanton Bern, ohne Stadt 3.5%).

Denkmalverzeichnis

Ein inventarisiertes Objekt ist noch kein geschütztes Baudenkmal. Nur ein kleiner Teil der inventarisierten Objekte wird schlussendlich unter Denkmalschutz gestellt und somit ins kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen. Es sind dies nur besonders schutzwürdige Kulturdenkmäler von erheblichem, künstlerischem, historischem, heimatkundlichem und wissenschaftlichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Bereits heute erfolgen Unterschutzstellungen äusserst zurückhaltend. Im Vergleich mit anderen Kantonen liegt mit 0.8% der Anteil der geschützten Objekte um einiges tiefer als z.B. im Kanton Bern mit 1.5% (ohne Stadt Bern) oder im Kanton Zug mit 1.9%. Bis 2009 wurden im Durchschnitt jährlich 12 Objekte ins Denkmalverzeichnis aufgenommen. In den letzten Jahren waren es im Durchschnitt jährlich nur 4 Objekte. Gleichzeitig werden aber auch Objekte aus dem Verzeichnis entlassen (7 Objekte seit 2012).

Unterstützung der Eigentümer

Eine Unterschutzstellung dient der langfristigen Erhaltung von Denkmälern und liegt im öffentlichen Interesse. Der Kanton unterstützt deshalb Eigentümer, Private und Institutionen bei denkmalpflegerischen Massnahmen mit finanziellen Beiträgen. An die Kosten der fachgerechten Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern leistet der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel finanzielle Beiträge, soweit sie die ordentlichen Unterhaltskosten übersteigen. Aufgrund der erfolgten Sparmassnahmen der letzten Jahre wurden die Beitragssätze angepasst. Grundsätzlich werden die Subventionssätze nach Bedeutung und Einstufung des Objektes angewendet. Dafür wurde eine Spannweite der Subventionssätze definiert (z.B. Objekte von nationaler Bedeutung 20-30%). In der Praxis bewegen wir uns nach wie vor innerhalb dieser Spannweite, heute allerdings grundsätzlich am unteren Rand. Diese Beiträge sind nach wie vor wichtig als Entlastung der Eigentümer. Eine vollständige Übernahme der Mehrkosten durch den Kanton war jedoch zu keinem Zeitpunkt üblich und entsprach auch nie der Intention unseres oder Ihres Rates. Die Beiträge sollen jeweils nur eine teilweise Entlastung der Eigentümer bieten.

Unterschutzstellungen

In der Regel erfolgen Unterschutzstellungen einvernehmlich zwischen Eigentümern und der zuständigen Dienststelle. Die Unterschutzstellung erfolgt auf Antrag der Kantonalen Denkmalkommission. Eigentümerschaft und Standortgemeinde werden vor dem Entscheid angehört. Einträge ins Kantonale Denkmalverzeichnis werden im Kantonsblatt publiziert. Mit dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler von 1960 wurde die rechtliche Grundlage geschaffen. Diese gesetzliche Grundlage, welche 2009 letztmals revidiert wurde, hat sich in der Praxis bewährt. Die Voraussetzungen für Unterschutzstellungen entsprechen einem klaren, auch national anerkannten Kriterienkatalog. Dieser national anerkannte und fachlich breit abgestützte Kriterienkatalog trägt auch zur heute geltenden Rechtssicherheit bei und soll weiter bestehen.

Die kantonalen Schutzobjekte, welche einem vergleichsweise tiefen Anteil von 0.8% des versicherten Gebäudebestands entsprechen, wurden in einem Zeitraum von rund 50 Jahren (1965-2015) ins kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen. In diesem Zeitraum hat sich die Wahrnehmung und Interpretation von Denkmälern verändert. Diese Veränderungen wieder spiegeln sich auch im Kantonalen Denkmalverzeichnis (KDV). Vor allem die vor 1990 erfolgten Unterschutzstellungen sind nicht ausreichend dokumentiert.

Effiziente Instrumente

Nach Abschluss der Bauinventare in allen Gemeinden wird eine qualifizierte Gesamtschau des historischen Baubestandes im Kanton Luzern zur Verfügung stehen. Auf der Basis dieser Gesamtschau wird es möglich sein, gleichartige Objektgruppen (zum Beispiel Kirchen oder Schulhäuser) nach Regionen, Baujahren usw. im kantonalen Quervergleich zu beurteilen. So kann die Denkmalpflege zum Beispiel von mehreren Schulhäusern einer Periode nur noch das bedeutendste im Bauinventar belassen. Diese systematischen Quervergleiche werden nochmals eine fachliche Überprüfung, Präzisierung und allfällige Korrektur der Einstufungen ermöglichen. Diese Korrekturen können auch zu einer Streichung von Objekten

aus dem Inventar führen. Sie sind aber erst nach Abschluss der Erst-Inventarisierung möglich, wenn der gesamte Bestand bekannt ist.

Damit wird gleichzeitig auch das kantonale Denkmalverzeichnis überprüft. Die Überprüfung wird es erlauben, allfällige Schutzobjekte aus dem Denkmalverzeichnis zu entlassen, die den heutigen, national gültigen Fachkriterien nicht mehr entsprechen. Das Resultat dieser Überprüfung wird die Grundlage für die künftige Strategie der Denkmalpflege darstellen, welche sich einerseits nach den kantonalen Finanzen auszurichten hat und andererseits den gesetzlichen Ansprüchen der Eigentümer Rechnung tragen muss.

Bereits im Jahr 2013 hat die Abteilung Denkmalpflege und Archäologie eine Aufgaben- und Stellenbedarfsanalyse durch ein externes Unternehmen durchführen lassen, um ihre Arbeitsabläufe und betriebliche Organisation auf Optimierungspotential hin überprüfen zu lassen. Die externe Expertise kam zu dem Schluss, dass die beiden Bereiche ihre Synergien bereits sehr gut nutzen.

Wir sind überzeugt, dass hingegen mit der Fertigstellung des Bauinventars und mit der geplanten anschliessenden Überprüfung der inventarisierten und der geschützten Objekte noch weitere Effizienzsteigerungen im Sinne eines klaren und zielgerichteten Arbeits- und Mitteleinsatzes möglich sind. Deshalb beantragt unser Rat die Erheblicherklärung der Motion als Postulat.